

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schiffbauer/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 277/1980 1. Juli 1980

Berufsbild

Für den Lehrberuf Schiffbauer/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3	Messen	Messen	-
4	Anreißen	-	-
5	Feilen	-	-
6	Meißeln	-	-
7	Bohren	Bohren	-
8	Senken	-	-
9	Reiben	Reiben	-
10	Sägen	-	-
11	Schneiden mit Schere	Schneiden	-
12	Scharfschleifen	Schleifen	-
13	Einfaches Nieten	Kaltnieten	-
14	Gewindeschneiden von Hand	-	-
15	Einfaches Schmieden	-	-
16	Einfaches Richten	Richten	Ausrichten
17	Einfaches Biegen	Biegen	Formbiegen
18	-	Walzen und Abkanten	Walzen, Abkanten und Sicken
19	-	Brennschneiden	Brennschneiden auch in Zwangslage
20	-	Einfaches Elektroschweißen	Elektroheftschweißen in allen Lagen
21	-	Ausstraken von Schiffslinien nach Aufmaßen	
22	-	Aufreißen von Spantenrissen in natürlicher Größe	
23	-	Abwickeln von Bauteilen	
24	-	Anfertigen von Modellen, Schablonen und Maßlatten für die Bauteile aus Holz und Stahl	
25	-	Anzeichnen und Beschriften der Bleche und Formstähle nach Zeichnung, Schablonen und Maßlatten	
26	-	Zulegen, Anreißen und Beschriften von Schiffsbauanteilen	
27	-	Zusammenbauen der Teile für das Nieten und Schweißen	
28	-	-	Einrichten und Auswiegen mit Wasserwaage, Schlauchwaage und Lot
29	-	-	Fassonieren und Einpassen von Schiffsbauanteilen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Schiffbauer/-in

Lehrzeit: 3 Jahre BGBl. II Nr. 277/1980 1. Juli 1980

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30	Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen	
31	-	Skizzieren	Skizzieren
32	-	-	Zeichnen von Folien für Brennschneidmaschinen
33	-	Kenntnis der Fachbegriffe des Schiffbaues	
34	Kenntnis der einschlägigen Nietnormen und Nietteilungen		-
35	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
36	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
37	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Die obigen Bestimmungen sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1979 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 30. Juni 1980 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.